

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2003 (ADSp 2003)

Bedingungen für Speditions-, Fracht-, Lager- und sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte (ausgeschlossen Umzugsgut, Schwergut, Verpackung)

Haftungsgrundsatz:	Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt Verschuldenshaftung bei reiner speditioneller Tätigkeit
Haftungsdauer:	Ab Übernahme bis zur Auslieferung
Haftungsumfang:	Güterschäden (Verlust, Beschädigung) Verspätungsschäden Reine Vermögensschäden
Haftungsgrenzen:	Fracht- und Speditionsgeschäft:
Speditionelle Güterschäden:	5 EUR je kg; beförderungsbedingte Güterschäden den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag
Seehafenspedition:	SZR je kg
Lieferfristüberschreitung:	3-fache Fracht
Sonstige Vermögensschäden: EUR	3-facher Betrag wie bei Güterschaden, max. 100.000
Grenze für Gesamthaftung:	Pro Schadenfall max. 1 Mio. EUR oder 2 SZR je kg bzw. pro Schadenereignis max. 2 Mio. EUR oder 2 SZR je kg
Lagergeschäft:	
Güterschäden:	Grundsätzlich 5 EUR je kg, max. 5.000 EUR je Schadenfall, 25.000 EUR bei Inventurdifferenzen
Andere als Güterschäden: Schadenereignis	5.000 EUR je Schadenfall, max. 2 Mio. EUR je

Änderung der Haftungsgrenzen:

Durch Individualabrede ohne Einschränkung

Aufhebung der Haftungsgrenzen:

Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)

Wichtigste Haftungsausschlüsse:

Unabwendbares Ereignis, höhere Gewalt Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers, Verschulden des Berechtigten

Mängelrügefristen: Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung

Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung
Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung:

Keine Regelung, daher HGB: 1 Jahr im Regelfall
3 Jahre bei Vorsatz, bewusster Leichtfertigkeit

Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs (Haftbarhaltung) hemmt die Verjährung

Besonderheiten:

Verpflichtung zur Eindeckung einer Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen

Besorgung der Versicherung des Gutes, wenn ein Auftrag dazu vorliegt oder der Spediteur ein Interesse des Auftraggebers vermuten darf

Die ADSP finden keine Anwendung bei Verkehrsverträgen mit Verbrauchern